

SO_GERICHTE STBER.2016.51 vom 27. April 2017

SO Obergericht, 2017-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.51

FR: SO_GERICHTE STBER.2016.51 du 27 avril 2017

IT: SO_GERICHTE STBER.2016.51 del 27 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf die Strafanzeige der [...]Bank AG vom 2. November 2011 an die Kantonspolizei Aargau wegen Betrugs und Urkundenfälschung (Akten Staatsanwaltschaft, Register 2.1.2., Seiten 001 ff., Im Folgenden: 2.1.2./001 ff.) sowie die Verdachtsmeldung der Meldestelle für Geldwäscherei MROS vom 16. November 2011 in Sachen „D.____“ und „C.____“ (2.1.1./001 ff.: verdächtige Transaktionen bei der [...]Bank) eröffnete die Staatsanwaltschaft Aargau am 6. Dezember 2011 eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten A.____. Die Kantonspolizei Aargau erstattete in der Folge weitere Anzeigen gegen den Beschuldigten i.S. [...]Kantonalbank, Bank [...]AG, [...], [...]AG, [...]Bank sowie wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (2.1.3. ff.) Auf eine entsprechende Gerichtsstandanfrage der Staatsanwaltschaft Aargau anerkannte die Staatsanwaltschaft Solothurn am 23. Februar 2012 den Gerichtsstand Solothurn (12.1.3.1./036).

E. 1.1

Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Konrad Jeker, [...], ist für das erstinstanzliche Verfahren bereits rechtskräftig auf CHF 6'682.50 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat bezahlt worden. Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist dieser Betrag vom Staat Solothurn direkt zurückzufordern, soweit er zu den Verfahrenskosten verurteilt wird (vgl. hierzu nachfolgende Ziffer).

E. 1.2

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens belaufen sich mit einer Gerichtsgebühr von CHF 10'000.00, den weiteren Auslagen von CHF 5'400.00 sowie den Kosten für die amtliche Verteidigung von CHF 6'682.50 auf insgesamt CHF 22'082.50. In Bezug auf den Freispruch vom Vorwurf des Betruges zum Nachteil der [...]Bank AG (AnklS. Ziff. 1 lit. a) stellt sich die Frage, ob in Anwendung von Art. 428 ein Kostenanteil zu Lasten des Staates auszuscheiden ist, währenddem der Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Geldwäscherei zwei untergeordnete Nebenpunkte betraf, die in Anbetracht des Aufwandes ohnehin keine Kostenausscheidung zu rechtfertigen vermögen. Der Beschuldigte hat sich im Geschäftsverkehr unerlaubten Methoden bedient, indem er seiner Geschäftspartnerin ([...]Bank AG) mehrere nachweislich gefälschte Urkunden vorgelegt hat (vgl. hierzu AnklS. Ziff. 3 lit. a), welche diese schliesslich zum Abschluss des Privatkreditvertrages veranlasst haben. Damit hat er das Strafverfahren wegen Betruges zum Nachteil der [...]Bank AG rechtswidrig und schuldhaft veranlasst. Dem Beschuldigten sind deshalb sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO). 2. Berufungsverfahren

E. 1.3

Beim Versuch (Art. 22 StGB) geht es um eine Tatkomponente, die sich dadurch auszeichnet, dass sie verschuldensunabhängig ist. Deshalb wird sie bei der Gesamteinschätzung des Verschuldens auch nicht einbezogen. Sie hat sich indessen im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Strafe auszuwirken. Das Mass dieser Minderung hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49). Dies verlangt, zunächst eine hypothetische (verschuldensangemessene) Strafe zu ermitteln, welche für den Fall des vollendeten Delikts angemessen wäre. Nur so lässt sich nachvollziehen, wie es zu der Strafe der bloss versuchten Tat kommt (Hans Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, SJZ, 100/2004).

E. 1.4

Führt die Strafzumessung unter Würdigung aller wesentlichen Umstände zu einer Freiheitsstrafe, welche im Bereich eines Grenzwertes zum bedingten bzw. teilbedingten Strafvollzug liegt, hat sich der Richter zu fragen, ob zugunsten des Beschuldigten eine Sanktion, welche die Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegt. Bejaht er die Frage, hat er die Strafe in dieser Höhe festzulegen. Verneint er sie, ist es zulässig, auch eine nur unwesentlich über der Grenze liegende Freiheitsstrafe auszufällen (BGE 134 IV 17 E. 3.4 f., Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4).

2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Mit Anklageschrift vom 12.06.2015 (1.4./001 ff.) erhob die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Olten-Gösgen Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfachen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), mehrfachen versuchten Betrugs (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), mehrfacher Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), mehrfacher Geldwäscherei (Art. 305 bis Ziff. 1 StGB) und versuchter Geldwäscherei (Art. 305 bis Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB).

E. 2.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Konrad Jeker, [...], macht in seiner Honorarnote für das Berufungsverfahren einen zeitlichen Aufwand (inkl. Nachbearbeitungspauschale von 60 Minuten, jedoch ohne HV) von 16,50 Stunden geltend. Hinzu zu zählen sind $2\frac{3}{4}$ Stunden für die obergerichtliche Hauptverhandlung und $\frac{3}{4}$ Stunden für die mündliche Urteilsöffnung. Die Nachbearbeitungspauschale ist im vorliegenden Fall vor dem Hintergrund der mündlich erfolgten Urteilsöffnung um $\frac{1}{2}$ Stunde zu kürzen, so dass insgesamt 19,5 Stunden zum Stundenansatz des amtlichen Verteidigers von CHF 180.00 resultieren (= CHF 3'510.00). Inkl. den geltend gemachten Auslagen von CHF 28.70 sowie 8 % MWST (= CHF 283.10) ist die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Konrad Jeker, [...], für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'821.80 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben es, diesen Betrag vom Beschuldigten direkt zurückzufordern, soweit dieser die Verfahrenskosten vor zweiter Instanz zu tragen hat (vgl. hierzu nachfolgende Ziffer). Rechtsanwalt Konrad Jeker hat im Rahmen des Parteivortrages vor Obergericht ausdrücklich darauf verzichtet, den Nachforderungsanspruch (Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar) geltend zu machen.

E. 2.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens belaufen sich mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, den weiteren Auslagen sowie den Kosten für die amtliche Verteidigung von CHF 3'821.80 auf insgesamt CHF 8'939.00. Diese Kosten tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem sich die Berufung des Beschuldigten weitgehend als erfolglos und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft als mehrheitlich erfolgreich erwies, hat der Beschuldigte von diesen Kosten 2 / 3 (= CHF 5'959.35) zu bezahlen. 1 / 3 (= CHF 2'979.65) geht zu Lasten des Staates. Demnach wird in Anwendung von Art. 42, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 70 Abs. 1 (letzter Teilsatz), Art. 71, Art. 146 Abs. 1, Art. 146 Abs. 1 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 251 Ziff. 1, Art. 305 bis Ziff. 1, Art. 305 bis Ziff. 1 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB; Art. 122 ff., Art. 135 Abs. 1, 2 und 4 lit. a, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1 und 2 sowie Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO erkannt :

1. Der Beschuldigte A.____ wird freigesprochen - vom Vorwurf des Betruges gemäss AnklS. Ziff. 1 lit a; - vom Vorwurf der mehrfachen Geldwäscherei, soweit folgende Vorhalte gemäss AnklS. Ziff. 4 betreffend: · Barbezug des Privatkredits von CHF 55'000.00 bei der [...]Bank AG; · Überweisung von CHF 45'025.80 von einem [...]Konto auf ein US-Dollar-Konto, beide lautend auf „C.____“; · Überweisung von CHF 3'050.20 von einem [...]Konto auf ein US-Dollar-Konto, beide lautend auf „D.____“. 2. Es wird festgestellt, dass sich der Beschuldigte gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 alinea 1 und alinea 2 sowie teilweise alinea 3 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 19. Mai 2016 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) wie folgt schuldig gemacht hat: - des mehrfachen Betruges, begangen in der Zeit vom 12. September 2011 bis 3. Oktober 2011 (AnklS. Ziff. 1 lit b und c); - des mehrfachen versuchten Betruges, begangen in der Zeit vom 12. September 2011 bis ca. 24. September 2011 (AnklS. Ziff. 2 lit. a, b und c); - der mehrfachen Urkundenfälschung, begangen in der Zeit von ca. 12. September 2011 bis 26. September 2011, soweit folgende Urkunden betreffend: · Bestätigung über angeblichen Lohningang auf dem [...]Konto (AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa); · Betriebsregisterauszug vom 13. September 2011, lautend auf „D.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa); · Betriebsregisterauszug vom 19. September 2011, lautend auf „C.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa); · Passkopie von „D.____“ mit Echtheitsbestätigung vom 19. September 2011 von „E.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa). 3. Der Beschuldigte wird zudem wie folgt schuldig gesprochen: - der mehrfachen Urkundenfälschung, begangen in der Zeit zwischen dem 8. Juli 2011 und dem 24. Oktober 2011, soweit folgende Urkunden betreffend: · Lohnabrechnungen der [...]AG von den Monaten April, Mai und Juni 2011, lautend auf den Beschuldigten (AnklS. Ziff. 3 lit. a); · Lohnabrechnungen der [...]AG von den Monaten Mai bis August 2011, lautend auf „D.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa); · Lohnabrechnungen der [...]von den Monaten Juni bis August 2011, lautend auf „C.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa); · Passkopie von „D.____“ mit Echtheitsbestätigung vom 5. September 2011 von „F.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. b/bb); · Passkopie von „D.____“ mit Echtheitsbestätigung von „G.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. c); · Passkopie von „C.____“ mit Echtheitsbestätigungen 9. September 2011 von «F.____» (AnklS. Ziff. 3 lit. c); · Ausweisverlustformular der Stadtpolizei Olten lautend auf „D.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. d); · Kaufvertrag zwischen H.____ und „C.____“ (AnklS. Ziff. 3 lit. e); - der mehrfachen Geldwäscherei, begangen in der Zeit zwischen 20. Oktober 2011 und 8. November 2011, soweit folgende Vorhalte gemäss AnklS. Ziff. 4 betreffend: · Überweisung von CHF 12'485.80 an „[...]“ auf die [...]bank AG in [...]; · Überweisung von CHF 14'500.00 auf das [...]bank-Konto von H.____; · Online-Trade über CHF 34'633.66 bei „[...]“; · Online-Trade über CHF 16'936.98 bei „[...]“; ·

Überweisung von CHF 60'000.00 auf ein [...] -Konto, lautend auf „C.____“; - der versuchten Geldwäscherei, begangen am 29. September 2011 (Ankl. Ziff. 5). 4. Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren. 5. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 3 des erstinstanzlichen Urteils die Untersuchungshaft (6.12.2011 bis 14.12.2011) im Erstehungsfall an die Freiheitsstrafe angerechnet wird. 6. Die beschlagnahmten Vermögenswerte auf den gesperrten [...] -Konten Nr. [...], Nr. [...] und Nr. [...] werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils den beiden durch die beiden Überweisungen von CHF 80'000.00 und CHF 50'000.00 direkt geschädigten Privatklägerinnen Bank [...] AG und [...] AG zugewiesen. Die [...] Bank SA wird angewiesen, die vorgenannten Konten zu saldieren und das Guthaben nach Abzug der Saldierungskosten zu 8 /

E. 2.3

Bei den Täterkomponenten können die persönlichen Verhältnisse als geregelt und stabil beurteilt werden, der Beschuldigte ist beruflich weiterhin gut integriert, erzielt einen sehr guten Lohn, ist verheiratet und Vorstrafen sind keine verzeichnet. Dies alles wirkt sich bei der Strafzumessung neutral aus. Gleiches gilt für die Strafempfindlichkeit, die sich im üblichen Rahmen bewegt. Strafmindernd zu vermerken ist, dass der Beschuldigte von sich aus, also vor Aufnahme der strafprozessualen Ermittlung, mit der Delinquenz aufhörte, nachdem mehrere seiner Kreditanträge abgewiesen worden waren. Das Verhalten im Strafverfahren kann dem Beschuldigten ebenfalls positiv angerechnet werden, war er doch von Anfang an geständig – bei allerdings erdrückender Beweislast und teilweise mit Verzögerung (bspw. 10.1./049) – und verhielt sich kooperativ. Es handelt sich allerdings nicht um Geständnisse, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden stark erleichterten oder überhaupt erst ermöglichten. Zudem kann beim Beschuldigten wenig echte Reue und Einsicht festgestellt werden. Dies zeigt sich auch bei seinem Verhalten gegenüber den Geschädigten. Trotz beachtlich hohem Einkommen wurde bisher überhaupt nichts an den Schaden bezahlt. Im Gegenteil, er hat das Geld für einen aufwändigen Lebenswandel verwendet. Selbst der Beschuldigte kann ja nicht davon ausgehen, er schulde den beiden Banken gar nichts. Für ein Zuwarten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bestand daher kein Anlass. Zudem ist aufgrund seiner Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben ersichtlich, dass auch weiterhin kein Geld für die Schuldenrückzahlung zur Verfügung steht. Die beiden aktuellen Leasingverträge, einer davon über eine Mercedes-Luxuskarosse (SUV ML AMG mit Jahrgang 2012), wurden während laufendem Strafverfahren abgeschlossen, zudem wurde kürzlich eine Wohnung für CHF 2'500.00 gemietet. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt leicht strafmindernd aus, so dass die Freiheitsstrafe auf 32 Monate zu reduzieren ist. Zu berücksichtigen ist nun noch die überlange Verfahrensdauer: Trotz Geständnis dauerte es ab Übernahme des Verfahrens im Februar 2012 bis in den Juni 2015, als Anklage erhoben wurde. Es handelte sich zwar trotz Geständnis nicht um ein ganz einfaches Verfahren und dieses erforderte auch einigen Aufwand, wie sich aus dem Journal ergibt (1.3./001 ff). Dennoch zeigen sich im Journal zwei längere Stillstandszeiten: Zwischen Mai 2013 und April 2014 sowie zwischen Juni 2014 und Januar 2015, insgesamt über ein Jahr (1.3./006 und 008). Für diese Verletzung des Beschleunigungsgebots ist eine weitere Strafminderung um 25 % oder acht Monate Freiheitsstrafe angemessen, womit sich letztlich eine Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe ergibt.

E. 2.4

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen nach neuem Recht etwas tiefer. Während nach früherem Recht eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist nach neuem Recht die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (Bundesgerichtsentscheid 6B_214/2007 vom 13.11.2007). Im Zusammenhang mit der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nach Art. 42 Abs. 1 StGB hielt das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid fest, bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr biete, habe das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen seien neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren seien etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Es sei unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (6B_572/2013 vom 20.11.2013 E. 1.3 f.). Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt: Es handelt sich um eine kurze, allerdings hoch kriminelle Phase im Leben des Beschuldigten, die nun auch schon über fünf Jahre zurückliegt. Der Beschuldigte lebt in geregelten persönlichen und beruflichen Verhältnissen und ist nicht drogensüchtig. Das lange dauernde Strafverfahren samt kurzer Untersuchungshaft dürfte bei ihm zusätzlich den notwendigen Eindruck hinterlassen haben, so dass rechtsgetreues Verhalten erwartet werden darf. Es ist die minimale Probezeit von zwei Jahren anzusetzen.

V. Rückerstattung der beschlagnahmten Vermögenswerte Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Das Bundesgericht hat dazu im Urteil 6B_344/2007 vom 1. Juli 2008 bei einem vergleichbaren Sachverhalt und unter dem damaligen Art. 59 StGB (heute Art. 70 StGB) in E. 3.3 f. Folgendes ausgeführt: „3.3 Bei Delikten gegen Individualinteressen ist die Einziehung von Vermögenswerten allerdings nur zulässig, wenn diese nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 letzter Satzteil StGB). Verletzter im Sinne dieser Bestimmung ist der strafrechtlich Geschädigte, also diejenige Person, welcher durch das eingeklagte strafbare Verhalten unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte. Das ist in der Regel der Träger des Rechtsgutes, welches durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll (vgl. BGE 126 IV 42 E. 2a). Die Bestimmung von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 letzter Satzteil StGB will dem Verletzten die ihm entzogenen Vermögenswerte direkt, d.h. ohne Einziehung und ohne Umweg über die Verwendung eingezogener Vermögenswerte zu Gunsten des Geschädigten gemäss Art. 60 Abs. 1 StGB wieder verschaffen. Der Rückerstattungsanspruch des Verletzten geht der Einziehung von Vermögenswerten vor, der Staat soll sich nicht zu Lasten der strafrechtlich Geschädigten

bereichern. Die Einziehung erfolgt bei Eigentums- und Vermögensdelikten somit im Interesse des Geschädigten (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 S. 327 f. mit Hinweisen; Schmid, a.a.O., Art. 59 N. 66/70). Der Rückerstattungsanspruch bezieht sich in erster Linie auf direkt aus dem Vermögen eines Geschädigten stammende Deliktsgegenstände und zielt insofern auf eine Wiederherstellung absoluter Rechte ab (Rückgabe des gestohlenen Deliktsguts; für eine Beschränkung auf diese rein dingliche Betrachtungsweise Baumann, a.a.O. Art. 59 N. 42). Daneben kommen für eine direkte Herausgabe auch weitere Vermögenswerte in Betracht wie Bargeld, Guthaben oder andere Forderungen unter Einschluss unechter Surrogate, soweit jedenfalls die Herkunft der beschlagnahmten Vermögenswerte und deren Bewegungen klar festgestellt sind (vgl. BGE 122 IV 365 E. 2b S. 374 f.; ferner BGE 126 I 97 E. 3 c/cc S. 106 f.; Schmid, a.a.O., Art. 59 N. 70).

E. 3

Das Amtsgericht von Olten-Gösgen erliess am 19. Mai 2016 folgendes Strafurteil (Akten Richteramt Olten-Gösgen Seiten 120 ff.; im Folgenden: OG AS 120 ff.): „ 1. Der Beschuldigte A.____ hat sich nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen von den Vorhalten: - des Betrugs, angeblich begangen in der Zeit vom 08.07.2011 bis 27.07.2011 (AnkIS. Ziff. 1 lit. a) - der mehrfachen Urkundenfälschung, angeblich begangen in der Zeit vom 08.07.2011 bis 12.10.2011 (AnkIS. Ziff. 3 lit. a; Ziff. 3 lit. b) aa [Lohnabrechnungen]; Ziff. 3 lit. b) bb und Ziff. 3 lit. c [Gebrauch Passkopie/Echtheitsbestätigung „D.____ “]) - der Geldwäscherei, angeblich begangen am 27.07.2011 (AnkIS. Ziff. 4 [[...]Bank AG]). 2. Der Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht: - des mehrfachen Betrugs, begangen in der Zeit vom 12.09.2011 bis 03.10.2011 (AnkIS. Ziff. 1 lit. b und c) - des mehrfachen versuchten Betrugs, begangen in der Zeit vom 12.09.2011 bis ca. 24.09.2011 (AnkIS. Ziff. 2 lit. a - c) - der mehrfachen Urkundenfälschung, begangen in der Zeit vom 12.09.2011 bis 24.10.2011 (AnkIS. Ziff. 3 lit. b) aa und Ziff. 3 lit. c - e) - der mehrfachen Geldwäscherei, begangen in der Zeit vom 20.10.2011 bis 10.11.2011 (AnkIS. Ziff. 4) - der versuchten Geldwäscherei, begangen am 29.09.2011 (AnkIS. Ziff. 5). 3. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 3 Jahren. Die Untersuchungshaft vom 06.12.2011 bis 14.12.2011 - total 8 Tage - ist dem Beschuldigten im Erstehungsfall an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 4. Die beschlagnahmten Vermögenswerte im Gesamtbetrag von Fr. 71'268.25 (Fr. 157.12 auf gesperrtem [...]Konto Nr. [...]; Fr. 71'105.49 [USD 72'031.07, Wechselkurs per 19.05.2016] auf [...]Konto Nr. [...]; Fr. 5.64 auf [...]Konto Nr. [...]) werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu Gunsten der Geschädigten zu verwenden. Im Einzelnen erhalten nachstehende Geschädigte/Privatklägerinnen folgende Beträge: a) BANK-[...] AG, [...]: Fr. 43'857.38. b) [...]AG, [...]: Fr. 27'410.87. 5. Der Beschuldigte A.____ wird zur Bezahlung einer Ersatzforderung in Höhe von Fr. 50'000.-- verurteilt, zahlbar an den Staat Solothurn. 6. Die Privatklägerin [...]Bank AG, [...], wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen. 7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.____ die von der BANK-[...] AG, [...], und der [...]AG, [...], geltend gemachten Zivilforderungen dem Grundsatz nach anerkannt hat und vorgenannte Privatklägerinnen aus den beschlagnahmten Vermögenswerten die Beträge gemäss vorstehend Ziff. 4 erhalten. Im Weiteren werden die Privatklägerinnen zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen. 8. Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Konrad Jeker, [...], wird auf Fr. 6'682.50 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Der

Beschuldigte hat dem Staat Solothurn die geleistete Entschädigung für den amtlichen Verteidiger im Umfang von 4/5 = Fr. 5'346.-- zurückzahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der vorgenommenen Freisprüche definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 9. Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 10'000.--, total Fr. 15'400.--, hat der Beschuldigte A.____ im Umfang von 4/5 = Fr. 12'320.-- zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zufolge der vorgenommenen Freisprüche definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.“

E. 3.4

Im zu beurteilenden Fall ist unbestritten, dass die Guthaben auf den gesperrten Konten auf die betrügerisch veranlassten Überweisungen des Angeklagten zurückgehen und damit Deliktserlös darstellen. Die Überweisungen erfolgten zu Lasten unbeteiligter Kunden der Beschwerdeführerin. Unmittelbar geschädigt durch die Betrugshandlungen des Angeklagten sind somit die Bankkunden, in deren Forderungszuständigkeit eingegriffen wurde, und nicht etwa die beschwerdeführende Bank. Denn Guthaben auf Kundenkonten der Bank sind nicht als bankeigenes, sondern bankfremdes Vermögen zu betrachten. Zwar ist der Beschwerdeführerin durch die betrügerischen Machenschaften des Angeklagten ebenfalls ein Schaden entstanden, nämlich insofern, als sie aufgrund der vertraglichen Beziehung zu den Direktgeschädigten ihnen gegenüber haftbar wurde (sog. Haftungsinteresse). Dieser Vermögensschaden ergibt sich jedoch als blosser Reflex und besteht darin, dass das Vermögen der Bank mit Schadenersatzansprüchen der Bankkunden belastet wurde. Als indirekt Geschädigte ist die Beschwerdeführerin aber nicht Verletzte und steht ihr kein Rückerstattungsanspruch im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 letzter Satzteil StGB zu. Eine direkte Aushändigung der beschlagnahmten Vermögenswerte nach Massgabe der zitierten Bestimmung fällt deshalb ausser Betracht.“ Übertragen auf den vorliegend zu beurteilenden Fall ist festzustellen, dass die beiden Privatklägerinnen, Bank [...]AG und [...]AG, direkte Geschädigte und die beschlagnahmten Guthaben bei der [...]Bank AG direkt aus den von ihnen ertrogenen Privatkrediten stammen. Damit ist es möglich, die beschlagnahmten Vermögenswerte ohne vorherige Einziehung direkt den beiden Privatklägerinnen zuzuweisen. Dabei erweist es sich mit der Vorinstanz als angemessen, die beschlagnahmten Vermögenswerte den beiden Privatklägerinnen im Verhältnis ihres Schadens zuzusprechen. Die [...]Bank AG ist damit anzuweisen, die beschlagnahmten Konti (Nr. [...], Nr. [...]und Nr. [...]) zu saldieren und den Gegenwert nach Abzug allfälliger Saldierungskosten wie folgt den Privatklägerinnen auszubezahlen: - 8 /

E. 4

AnkIS. Ziff. 2 lit. b: Betrugsversuch zum Nachteil der [...]Kantonalbank AG Der Beschuldigte beantragte am 13. September 2011 unter dem Namen „D.____“ bei der [...] einen Privatkredit über CHF 80'000.00. Neben den falschen Personalien gab er einen fiktiven Bruttolohn von monatlich CHF 8'500.00 an. Vorgängig hatte er bei der Poststelle ein Postfach auf den Namen „D.____“ eröffnet, ebenso ein „[...] -net“- Zahlungskonto bei der [...], lautend auf „D.____“. Zur Kreditgewährung verwendete er folgende falsche Unterlagen: - gefälschte Lohnausweise der [...]Management AG der Monate Juni bis August 2011, lautend auf „D.____“; - gefälschter Betreuungsauszug, lautend auf „D.____“; - Selbst erstellte, beglaubigte Passkopie von „D.____“; - Formular „A“, unterzeichnet mit „D.____“. Die [Name des Kreditinstitutes] wies den Kreditantrag ab, da ihr der Betrag von CHF 80'000.00 im Hinblick auf das angegebene Alter von „D.____“ als zu hoch erschien.

E. 4.1

Der Beschuldigte hat die von ihm gefälschten Dokumente auf die Namen „D.____“ und „C.____“ (Lohnabrechnungen, Betreibungsregisterauszüge, Passkopien) bei verschiedenen Bankinstituten eingereicht ([...]Bank AG, Bank [...]AG, [...]AG, [...]Bank AG), um die beantragten Kredite auf die Namen „D.____“ und „C.____“ zu erlangen.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat diesbezüglich samt und sonders Freisprüche vorgenommen: Da der Beschuldigte die zu beurteilenden Dokumente vorgängig selbst gefälscht habe, sei das Einreichen und damit der Gebrauch der Dokumente durch ihn selbst als mitbestrafte Nachtat zu qualifizieren. Dies erscheine auch angesichts der kurzen Deliktsdauer zwischen dem Herstellen der falschen Urkunden und deren Gebrauch sowie dem Umstand, dass der Gebrauch der Urkunden dem ursprünglich angedachten Zweck des Erhältlichmachens von Krediten gedient habe, folgerichtig (US 29).

E. 4.3

Es stellt sich hier die Frage der Konkurrenz zwischen dem Herstellen der gefälschten Urkunden und dem nachfolgenden zweckbestimmten Gebrauch. Markus Boog (in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, nachfolgend zitiert: „BSK StGB II“, Art. 251 StGB N 220) führt dazu aus: Der Gebrauch des Falsifikats ist in der Regel eine straflose Nachtat (Hinweis auf BGE 120 IV 122, 132 E. 5c/cc; 100 IV 180, 182; 96 IV 155, 167, Urteil 6S.147/2003 vom 30.4.2005 E. 1.2). Dies gelte jedenfalls dann, wenn der spätere (auch mehrfache) Gebrauch schon bei den Fälschungshandlungen vom ursprünglichen Tatplan umfasst gewesen sei. Gehe die spätere Verwendung aber über den ursprünglichen Tatplan hinaus, beruhe sie mithin auf einem neuen Tatentschluss, so sei das Gebrauchmachen eine selbständige Handlung (Realkonkurrenz). Diesen grundsätzlichen Erwägungen ist zu folgen und sie bedeuten für den vorliegenden Fall Folgendes: Der Beschuldigte baute – nachdem er beim Kredit auf seinen eigenen Namen mit gefälschten Lohnabrechnungen erfolgreich gewesen war – sein betrügerisches System aus, schuf zwei fiktive Personen – „D.____“ und „C.____“ – und stellte für diese diverse gefälschte Dokumente her (Lohnabrechnungen, Betreibungsauskünfte, Passkopien). Diese Dokumente stellte er planmässig zum Zweck der späteren effektiven Verwendung her. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die spätere Verwendung über den ursprünglichen Tatplan hinausgegangen wäre: Die gefälschten Urkunden wurden innert weniger Tage (teilweise parallel) zwischen dem 13. und dem 22. September 2011 für insgesamt fünf Kreditgesuche verwendet. Diesbezüglich unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt entscheidend von den vom Staatsanwalt vor dem Berufungsgericht vorgetragene Beispielen. Unter diesen Umständen ist zumindest nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ davon auszugehen, der Gebrauch der Urkunden habe dem bei der Herstellung gefassten Tatplan entsprochen. Der Gebrauch der gefälschten Urkunden wird demnach von deren Herstellung konsumiert, womit aber auch kein formeller Freispruch zu ergehen hat. Allerdings ist bei näherer Betrachtung festzustellen, dass unter AnklS. Ziffer 3 lit. b/bb dem Beschuldigten auch die Verwendung einer Urkunden zur Last gelegt wird, deren Herstellung (AnklS. Ziffer 3 lit. b/aa) nicht vorgehalten wurde: Es handelt sich um eine Passkopie von „D.____“ mit Echtheitsbestätigung vom 5. September 2011 von „F.____“ (2.1.2/014). Damit handelt es sich beim Gebrauch dieser gefälschten Urkunden mangels strafbarer Vortat nicht um eine mitbestrafte Nachtat, so dass diesbezüglich ein Schuldspruch wegen Urkundenfälschung auszusprechen ist. Ebenfalls nur unter AnklS. Ziffer 3 lit. b/bb (Gebrauchmachen von gefälschten Urkunden), nicht aber unter AnklS.

Ziff. 3. lit. b/aa (Fälschung von Urkunden) wird die Passkopie von „C.____“ mit Echtheitsbestätigung vom 9. September 2011 aufgeführt (6.5/016, vgl. FN 94 der AnklS.). Die Herstellung dieses Dokumentes wird aber unter AnklS. Ziff. 3 lit. c vorgehalten (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer III.5.4), weshalb diesbezüglich – im Unterschied zur vorgenannten Passkopie lautend auf „D.____“ mit Echtheitsbestätigung von „F.____“ – kein weiterer Schuldspruch wegen des Gebrauchs des gefälschten Dokumentes zu erfolgen hat. 5. AnklS. Ziff. 3 lit. c: Urkundenfälschung zur Eröffnung von Bankkonten

E. 5

AnklS. Ziffer 2 lit. c: Betrugsversuch zum Nachteil der [...]Bank AG Am 21. September 2011 beantragte der Beschuldigte bei der [...]Bank AG unter dem Namen „C.____“ einen Privatkredit in noch zu bestimmender Höhe. Nebst der Verwendung der falschen Personalien gab er einen fiktiven Monatslohn von CHF 7'500.00 netto an. Dabei reichte er folgende, falsche Unterlagen ein: - gefälschte Lohnausweise der [...] für die Monate Juni bis August 2011, lautend auf „C.____“; - einen gefälschten Bankauszug des „Dynamischen Sparkontos“ der [...]Bank, lautend auf „C.____“; - einen auf „C.____“ gefälschten Betreuungsauszug; - eine gefälschte, beglaubigte Passkopie von „C.____“; - Kontoeröffnungsvertrag „Dynamisches Sparkonto“ bei der [...]Bank, am 21. September 2011 unterzeichnet mit „C.____“. Diesen Kontoeröffnungsvertrag reichte er mit einer selbst hergestellten, beglaubigten Passkopie von „C.____“ bei der [...]Bank ein. Die [...]Bank AG wies den Antrag auf einen Privatkredit ab, weil sie den Verdacht hegte, dass die eingereichten Lohnausweise gefälscht sein könnten.

E. 5.1

Der Beschuldigte erstellte zwecks Eröffnung von Bankkonten auf den Namen seiner fiktiven Identitäten „D.____“ und „C.____“ auf deren Namen lautende gefälschte Passkopien und versah diese mit ebenfalls selbst gefertigten Echtheitsbestätigungen. Diese Dokumente reichte er dann zwecks Kontoeröffnung bei der [...]bank und der [...]Bank ein.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat bei diesem Vorhalt einen Freispruch vorgenommen in Bezug auf den gefälschten Pass von „D.____“, weil bezüglich dessen Herstellung bereits beim Vorhalt AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa ein Schuldspruch erfolgt sei und der nachfolgende Gebrauch dieses gefälschten Passes eine mitbestrafte Nachtat darstelle.

E. 5.3

Das ist nicht richtig: Die hier angeklagte gefälschte Passkopie entspricht nicht derjenigen in Vorhalt AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa: Der Vergleich der beiden Dokumente in den Beilagen gemäss den Fussnoten 85 und 95 der Anklageschrift zeigt die Unterschiede bezüglich der Echtheitsbescheinigung: Während die Echtheit beim ersten Dokument von der (fiktiven) Mitarbeiterin „E.____“ der Gemeinde [...] am 19. September 2011 „bestätigt“ worden ist (6.10/015), war es beim zweiten Dokument „G.____“ (6.1/045). Hingegen ist es korrekt, dass der nachfolgende Gebrauch des gefälschten Dokumentes – sofern vorgeworfen – eine straflose Nachtat der Fälschungshandlung darstellt, wobei dies auch gar nicht angeklagt ist. Der Beschuldigte ist diesbezüglich somit wegen Urkundenfälschung schuldig zu sprechen, ein Freispruch betreffend Gebrauch hat nicht zu erfolgen.

E. 5.4

Ebenso hat in Bezug auf die gefälschte Passkopie von „C.____“ mit Echtheitsbestätigung von „F.____“ vom 9. September 2011 (6.1/130, vgl. FN 96 zu AnklS. Ziff. 3 lit. c) ein Schuldspruch wegen Urkundenfälschung (im engeren Sinne) zu erfolgen. 6. AnklS. Ziff. 3 lit. d: Urkundenfälschung zum Zweck des Bezugs deliktischer Gelder

E. 6

AnklS. Ziffer 3: mehrfache Urkundenfälschungen Der Beschuldigte fälschte in der Zeit vom 12. September 2011 bis 26. September 2011 folgende Dokumente gemäss AnklS. Ziff. 3 lit. b/aa: - Bestätigung über angeblichen Lohneingang auf dem [...]Konto von „C.____“; - Betreibungsregisterauszug vom 13. September 2011, lautend auf „D.____“; - Betreibungsregisterauszug vom 19. September 2011, lautend auf „C.____“; - Passkopie von „D.____“ mit Echtheitsbestätigung vom 19. September 2011 von „E.____“ III. Angefochtene Schuld- und Freisprüche 1. AnklS. Ziff. 1 lit. a: Betrug zum Nachteil der [...]Bank AG (Barbezug des Privatkredits von CHF 55'000.00)

E. 6.1

Der Vorhalt wird in Bezug auf die Sachverhaltserstellung bestritten. Der Beschuldigte habe in der Absicht, die [Name der Bank] über seine wahre Identität zu täuschen, ein Ausweisverlustformular der Stadtpolizei Olten nachgeahmt und unter der Rubrik „Geschädigt“ die Personalien von „D.____“ eingefügt. Diese Fälschung habe er in der Absicht gemacht, sich mit dem Dokument am 29. September 2011 am Bankschalter der [...]als „D.____“ auszuweisen und zu versuchen, den deliktisch erlangten und auf das Konto von „D.____“ bei der [...] ausbezahlten Privatkredit der Bank [...]AG von CHF 80'000.00 im Umfang von CHF 78'000.00 in bar beziehen zu können. Bestritten wird die Verwendung dieser Urkunde und auch, dass sie vom Beschuldigten überhaupt jemals ausgedruckt worden war.

E. 6.2

Die Vorinstanz bejahte den Vorhalt sowie den Urkundencharakter des gefälschten Ausweisverlustformulars und verurteilte den Beschuldigten wegen Urkundenfälschung (US 30 f.).

E. 6.3

Der Schuldspruch ist nicht zu beanstanden. Vor der Vorinstanz liess der Beschuldigte vortragen, der Beweis, dass er dieses Dokument bei der [Name der Bank] vorgewiesen habe, lasse sich nicht erbringen. Dies ergebe sich aus den Unterlagen AS 11 und 18 im Ordner 6.3. Dem kann nicht gefolgt werden: Da der Beschuldigte bei der [Name der Bank] nicht persönlich bekannt war, musste er sich irgendwie ausweisen, um sich das Geld ausbezahlen zu lassen. Über einen Pass oder anderweitigen Ausweis auf den Namen „D.____“ verfügte er nicht, so dass er ohne vernünftigen Zweifel beim Bezug von Geld von dem von ihm hergestellten Ausweisverlustformular Gebrauch machen musste. Der Beschuldigte hat den vorgehaltenen Vorgang vor Amtsgericht ausdrücklich anerkannt und erklärt, wie er dabei vorgegangen ist und was er damit erreichen wollte (OG AS 68 Rz. 230 ff. und AS 69 Rz. 274). Auch hier erfolgt der Schuldspruch wegen Urkundenfälschung im engeren Sinne (Herstellung einer unechten Urkunde). Der nachfolgende Gebrauch der gefälschten Urkunde stellt eine straflose Nachtat dar. Der Schuldspruch ist zu bestätigen. 7. AnklS. Ziff. 3 lit. e: Urkundenfälschung zur Verschleierung der Herkunft deliktischer Gelder 7.1 Um die Strafverfolgungsbehörden über die deliktische Herkunft von CHF 14'500.00 zu täuschen, erstellte und unterzeichnete der Beschuldigte einen fiktiven Kaufvertrag, der

angeblich am 24. Oktober 2011 zwischen seiner Partnerin H.____ und dem von ihm frei erfundenen „C.____“ über Schmuck von CHF 14'500.00 abgeschlossen worden sein sollte. Der Beschuldigte fälschte dieses Dokument in der Absicht, die durch ihn am 24. Oktober 2011 von einem [...] -Konto, lautend auf „C.____“, auf das Konto seiner Partnerin überwiesenen CHF 14'500.00, welche aus dem ertrogenen Privatkredit der [...]AG gestammt hatten, als „legalen Erlös“ für einen „Schmuckverkauf“ anzugeben und so für den Fall einer Strafuntersuchung behalten zu können. 7.2 Die Vorinstanz taxierte den Kaufvertrag als Urkunde im Sinne des Gesetzes und sprach den Beschuldigten der Urkundenfälschung schuldig (US 31 f.). 7.3 Der Schuldspruch ist nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte liess vor der Vorinstanz ausführen, wenn schon handle es sich um eine Falschbeurkundung, da es sich um einen simulierten Vertrag handle. Dem ist entgegen zu halten, dass es sich um eine Urkundenfälschung im engeren Sinne handelt: H.____ soll nach den Aussagen des Beschuldigten den Vertrag zwar unterzeichnet haben, aber der eine Aussteller des Vertrages – „C.____“ – war eine Fiktion: Somit war der Vertrag zumindest bezüglich dieses Ausstellers gefälscht. Der Schuldspruch ist zu bestätigen.

E. 8

Ankls. Ziff. 4: Geldwäscherei

E. 8.1

Den Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305 bis Ziff. 1 StGB erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Die Vorinstanz hat diesbezüglich die einzelnen Tatbestandselemente auf US 33 ff. ausführlich und korrekt dargelegt, darauf kann vorweg verwiesen werden.

E. 8.2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten bezüglich des ersten Geldwäscherei-Vorhaltes freigesprochen. Es ging dabei um den Barbezug von CHF 55'000.00 am Kundenschalter der [...]Bank AG am 27. Juli 2011. Das Guthaben stammte aus dem Privatkredit gemäss Ankls. Ziff. 1 lit. a. Der Freispruch der Vorinstanz erging, weil der Beschuldigte vom zu Grunde liegenden Vorhalt des Betrugs zum Nachteil der [...]Bank freigesprochen worden war. Somit lag keine verbrecherische Vortat vor. Der Freispruch vom Betrugsvorwurf wurde unter Ziffer III.1. hiervor bestätigt, weshalb auch dieser Freispruch zu erfolgen hat.

E. 8.3

Bei den weiteren Geldwäschereivorhalten erging vor Amtsgericht jeweils ein Schuldspruch. Es geht um die nachfolgenden Transaktionen ab einem auf „C.____“ lautenden Konto: (lit. a - d) und ab einem auf „D.____“ lautenden Konto (lit. e - g): a) Überweisung von CHF 12'485.80 an „[...]“ auf die [...]bank AG in Bregenz am 20. Oktober; b) Überweisung von CHF 14'500.00 mit dem Betreff „[...]“ auf ein Konto von H.____ am 24. Oktober 2011; c) Tätigkeit eines Online-Trades über CHF 34'633.66 bei „[...]“ am 8. November 2011; d) Übertrag von CHF 45'028.80 auf ein Dollarkonto am 10. November 2011; e) Tätigkeit eines Online-Trades über CHF 16'936.98 bei „[...]“ am 4. November 2011; f) Überweisung von CHF 60'000.00 auf ein Konto von „C.____“ am 7. November 2011; g) Übertrag von CHF 3'050.20 auf ein Dollarkonto am 10. November 2011.

E. 8.4

Zur Subsumtion von Kontotransaktionen unter den Geldwäscherei-Tatbestand finden sich bei Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Eijsten (PK StGB, Art. 305 bis StGB, N 18) folgende Merksätze: „Mögliche Tathandlungen sind das Wechseln von Geld, auch derselben Währung (BGE 122 IV 214 f.), die Übertragung des Eigentums infolge eines Verkaufs, einer Schenkung oder eines fiduziarischen Rechtsgeschäfts (Cassani Art. 305 bis N 36 f.), allgemein der Umtausch von kontaminierten Vermögenswerten in andere Wertträger, falsche Auskünfte über deren Verbleib (Stratenwerth/Bommer BT II § 55 N 31), gemäss Bundesgericht auch das blosser Verstecken von Geld (BGE 119 IV 59, 127 IV 26, Pieth BSK Art. 305 bis N 38), (...). Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nicht tatbestandsmässig, wenn die Spur der Vermögenswerte (paper trail) gewahrt und die Einziehung des Geldes dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird. Eine Barauszahlung kann folglich Tathandlung sein (...), weil sie die Spur der Vermögenswerte unterbricht; keine Tathandlung sei die Überweisung von einem inländischen auf ein anderes inländisches Bankkonto, sofern für beide Konten die wirtschaftliche Berechtigung der gleichen Person ausgewiesen ist (ähnlich Ackermann 260 ff., Cassani Art. 305 bis N 41, (...). Das Einzahlen von Geld auf ein eigenes inländisches Namenkonto durch den wirtschaftlich Berechtigten ist keine Geldwäscherei (BGE 124 IV 278, 127 IV 19, Ackermann 263, Cassani Art. 305 bis N 38, Donatsch/Wohlers 481, offen gelassen in BGE 119 IV 246). Geldwäscherei liegt jedoch vor, wenn der Inhaber des Kontos nicht mit dem wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmt, denn damit kann ‚der Nachweis der wirtschaftlichen Berechtigung unterlaufen‘ werden (BGE 119 IV 245), im Ergebnis ebenso das OGer BL in plädoyer 5/1993 61. Allgemein nimmt das Bundesgericht beim Anlegen von kontaminiertem Geld jedenfalls dann Geldwäscherei an, wenn sich die Art und Weise, wie das Geld angelegt wird, von der einfachen Einzahlung von Bargeld auf ein Konto unterscheidet‘ (BGE 119 IV 242, dazu Arzt recht 12 [1994] 40).“ Bei Anwendung dieser Grundsätze kann im Übertrag von Beträgen von einem Schweizerfranken- auf ein Dollarkonto, lautend auf den gleichen (fiktiven) Namen (in casu: „C.____“ und „D.____“) und bei der gleichen Bank ([...]Bank AG), keine Geldwäschereihandlung erkannt werden: Diese Handlung ist – im Gegensatz zum Umtausch von Geldscheinen (vgl. BGE 122 IV 214) – nicht geeignet, die Einziehung zu gefährden. Bezüglich dieser beiden Transaktionen (vgl. vorstehende Ziff. III.8.3 lit. d und g) hat somit ein Freispruch zu ergehen. Anders zu beurteilen sind die weiteren getätigten Transaktionen: Mit der Überweisung auf fremde Konti bzw. in fremdes Vermögen wird die Einziehung klar erschwert, weshalb bei den fraglichen fünf Handlungen (vgl. vorstehende Ziff. III.8.3 lit. a, b, c, e und f) eine Geldwäschereihandlung vorliegt. Diesbezüglich sind Schuldsprüche auszufällen, die Vortaten waren abgeschlossen. Dabei ist der gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. insbesondere BGE 120 IV 323, 122 IV 211, 124 IV 274) zu folgen, dass der Vortäter auch Geldwäscher an den von ihm selbst deliktisch erlangten Vermögenswerten sein kann. Dieser speziellen Konstellation ist nach der Praxis des Berufungsgerichts bei der nachfolgenden Strafzumessung Rechnung zu tragen.

E. 9

AnklS. Ziff. 5: Versuchte Geldwäscherei

E. 9.1

Der Beschuldigte versuchte am 29. September 2011 bei der [Name der Bank] in [Ortschaft] vergeblich CHF 78'000.00 ab dem auf „D.____“ lautenden Konto abzuheben, auf welches der Privatkredit von CHF 80'000.00 der Bank [...]AG überwiesen worden war. Um sich als

„D.____“ auszuweisen, legte er ein gefälschtes Ausweisverlustformular der Stadtpolizei Olten vor, lautend auf „D.____“ (vgl. Ziff. 6 hiervor). Die Bankangestellte verweigerte aber die Auszahlung.

E. 9.2

Die Vorinstanz nahm einen Schuldspruch wegen versuchter Geldwäscherei vor, der vom Beschuldigten angefochten wird. Er macht geltend, es habe sich um einen untauglichen Versuch gehandelt, da klar sei, dass an einem Bankschalter ohne Ausweis keine Auszahlung gemacht werden könne. Der untaugliche Versuch sei so plump gewesen, dass er straflos bleiben müsse.

E. 9.3

Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, wie vorliegend, sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 137 IV 113, E. 1.4.2.). Ein unvollendeter Versuch liegt vor, wenn die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende geführt wird, nachdem der Täter mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat. Ein vollendeter Versuch liegt vor, wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann. Seit dem Inkrafttreten des neuen allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007 kommt der Unterscheidung zwischen tauglichem und untauglichem Versuch kaum mehr praktische Bedeutung zu. Es wird einerseits in Art. 22 Abs. 1 StGB auch der untaugliche Versuch als strafbarer Versuch genannt („oder kann dieser (der Erfolg) nicht eintreten“) und er führt andererseits nur in der Kombination des groben Unverstandes zur Straflosigkeit nach Art. 22 Abs. 2 StGB. Es geht dabei um Fälle, die zufolge fehlender Gefährlichkeit (Stefan Trechsel/Christopher Geth in: PK StGB, Art. 22 StGB N 16) nicht zu einer Bestrafung führen sollen. Als Beispiel nennt der BSK StGB I (Art. 22 StGB N 33) etwa das Totbeten. Nach der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 140 IV 150 E. 3.6) stellt sich nicht jedes Verhalten, das die Elemente des untauglichen Versuchs an sich erfüllt und damit nach Art. 22 Abs. 1 StGB grundsätzlich strafbar ist, auch als strafwürdiges und strafbedürftiges Unrecht dar. Die strafrechtliche Erfassung und Pönalisierung jedes solchen Verhaltens mache keinen Sinn. Sie lasse sich auch nur schwer mit den Grundlagen des geltenden Tatstrafrechts vereinbaren. Es bestehe deshalb das Bedürfnis nach einer tatbestandlichen Strafbarkeitseinschränkung des untauglichen Versuchs. Strafbar sollen untaugliche Verhaltensweisen daher grundsätzlich nur sein, wenn und soweit sie sich als ernstlichen Angriff auf die rechtlich geschützte Ordnung darstellen würden. Erforderlich sei damit – neben dem Deliktsverwirklichungswillen – eine minimale objektive Gefährlichkeit des Täterverhaltens. Mangle es einem Täterverhalten bei Kenntnis aller nachträglich bekannten Umstände im Zeitpunkt der Tat objektiv an einem ernsthaften Stör- und Gefährdungspotenzial und somit an einer objektiv minimalen Gefährlichkeit (Risiko), lasse sich weder ein Strafbedürfnis bejahen noch eine Strafsanktion rechtfertigen. In einem solchen Fall müsse der Täter, auch wenn er nicht aus grobem Unverstand gehandelt habe, in analoger Anwendung von Art. 22 Abs. 2 StGB straflos bleiben. Dies mit der Begründung, dass ein objektiv ungefährlicher untauglicher Versuch – ebenso wie ein grob unverständiger Versuch – die Rechtsordnung nicht zu gefährden vermöge.

E. 9.4

Von einem straflos bleibenden untauglichen Versuch im Sinne dieser Rechtsprechung kann vorliegend keine Rede sein. Im Gegenteil war es eine überaus raffinierte Idee des Beschuldigten, das Problem, dass er über keine Ausweispapiere für die fiktive Person „D.____“ verfügte, zu lösen. Der Beschuldigte wusste nach seinen Aussagen vor Amtsgericht von einem eigenen früheren Verlust eines Ausweises, dass man sich mit einem solchen polizeilichen Ausweisverlustformular „amtlich ausweisen“ könne (OG AS 68 Rz. 237 ff). Deshalb stellte er zum Zwecke des Barbezugs ein entsprechendes gefälschtes Formular her. Er ist der versuchten Geldwäscherei, begangen am 29. September 2011, schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Allgemeines zur Strafzumessung

E. 13

der [...]AG ([...]) zu überweisen. 7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte die von der Bank [...]AG und [...]AG geltend gemachten Zivilforderungen dem Grundsatz nach anerkennt und beide Privatklägerinnen die beschlagnahmten Guthaben bei der [...]AG gemäss vorgenannter Ziffer 6 zugewiesen erhalten. Im Weiteren werden die Bank [...]AG und [...]AG zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen. 8. Die Zivilforderung der Privatklägerin [...]Bank AG wird abgewiesen. 9. Der Beschuldigte wird zur Bezahlung einer Ersatzforderung an den Staat Solothurn in der Höhe von CHF 55'000.00 verurteilt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung der bezahlten Ersatzforderung an den Beschuldigten, sofern und soweit dieser der Bank [...]AG und/oder der [...]AG Schadenersatz geleistet hat. 10. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Konrad Jeker, [...], für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 6'682.50 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat bezahlt worden ist. Der Beschuldigte hat diesen Betrag vollumfänglich dem Staat zurückzuzahlen (vgl. auch nachfolgende Ziffer 12). 11. Die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Konrad Jeker, [...], wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'821.80 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat bezahlt. Im Umfang von 2 / 3 (= CHF 2'547.85) hat der Beschuldigte dem Staat diesen Betrag zurückzuzahlen (vgl. auch nachfolgende Ziffer 13). 1 / 3 (= CHF 1'273.95) geht definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 12. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, total (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung von CHF 6'682.50) CHF 22'082.50, gehen zu Lasten des Beschuldigten. 13. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'000.00, total (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung von CHF 3'821.80) CHF 8'939.00, hat der Beschuldigte zu 2 / 3 (= CHF 5'959.35) zu bezahlen. 1 / 3 (= CHF 2'979.65) geht zu Lasten des Staates. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der

Präsident
Kamber

Die Gerichtsschreiberin
Lupi De Bruycker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.